

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 2. Dezember 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 12 und des § 4 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird verordnet:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 425), BS 223-44, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Halbsatz 2 wird das Datum „21. Juli“ durch das Datum „20. Juli“ ersetzt.
 - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach dem 31. Mai, aber vor dem 16. Juli eingetreten ist.“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a wird das Wort „Regionen“ durch das Wort „Gebieten“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 5 wird das Datum „20. August“ durch das Datum „19. August“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist bei Ablauf der Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“

5. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 – Einleitung – und Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ durch jeweils die Angabe „Sommersemester 2022“ ersetzt.
7. § 34 a wird gestrichen.
8. Anlage 5 Abs. 6 wird gestrichen.
9. In Anlage 6 – Abschnitt Humanmedizin – wird nach der Angabe „Orthoptist/in“ die Angabe „Pflegefachfrau/-mann“ eingefügt.
10. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 7 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2. Dezember 2021
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch